

Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 208 C 1008/03

21.08.2003

Einstweilige Verfügung

In dem Rechtsstreit

der Frau Dürken Abb
An der Straßenbahn 7, 31157 Sarstedt,

Antragstellerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Ralf Möbius,
Wolfenbütteler Straße 1 A, 30519 Hannover, -

g e g e n

die S [REDACTED] AG,
vertreten d. d. Vorstand Johann D [REDACTED],
Markus S [REDACTED] und Julien A [REDACTED],
Carnotstraße [REDACTED], 10587 Berlin,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten **untersagt**, durch ihr als Provider obliegende technische Maßnahmen den Empfang durch die Antragstellerin der für sie bestimmten e-mails an die e-mail-Adresse "duerken@echte-hunde.de" zu verhindern,

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag ist begründet, da die Antragstellerin dargelegt und durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht hat, dass ihr aufgrund des Providervertrages mit der Antragsgegnerin ein Anspruch auf Nutzung der im Tenor bezeichneten e-mail-Adresse zusteht. Die auf Grundlage des Antrages der Antragstellerin zu den bei Vertragsschluss von ihr gemachten Angaben vorzunehmende Auslegung der Willenserklärungen der Parteien ergibt nicht, dass der Providervertrag nicht im Namen der Antragstellerin, sondern im Namen des Polizeihundevereins Sarstedt abgeschlossen worden wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 20 Abs.1 S. 1 GKG, 3 ZPO.

Lübbert
Richter

Ausgefertigt

Wolke
Justizsekretärin